

Gemeindepolizeireglement

Gestützt auf Art. 135f Gemeindegesetz (sGS 151.2) und Art. 9ff, Art. 23 Polizeigesetz (sGS 451.1) erlässt der Gemeinderat Grabs folgendes Reglement über die Gemeindepolizei:

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Dieses Reglement regelt Stellung und Einsatz der Gemeindepolizei Grabs.

Art. 2

Der Gemeinderat kann die Erfüllung gemeindepolizeilicher Aufgaben im Sinn von Art. 5 lit. b und d dieses Reglementes einer hierfür geeigneten privaten Organisation übertragen.

2. Polizeibehörde

Art. 3

Der Gemeinderat ist oberstes Polizeiorgan der Gemeindepolizei. Ihm stehen unter anderem folgende Befugnisse zu:

- a) Wahl und Vereidigung der Angehörigen der Gemeindepolizei;
- b) Abschluss eines Vertrages betreffend Erfüllung gemeindepolizeilicher Aufgaben gemäss Art. 2 dieses Reglementes;
- c) Aufsichts- und Weisungsrecht gegenüber der Gemeindepolizei;
- d) Erlass der nach den örtlichen Verhältnissen erforderlichen Anordnungen zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung;
- e) Koordination der Zusammenarbeit mit der Kantonspolizei;
- f) Anordnungen betreffend Ausbildung der Gemeindepolizei.

3. Polizeikräfte

Art. 4

Der Gemeindepolizei obliegen nachstehende Aufgaben:

- a) Ausübung der Sicherheitspolizei;
- b) Überwachung des ruhenden Verkehrs, insbesondere die Kontrolle der Parkuhren und Ticketautomaten;

- c) Die Kontrolle des Wirtschaftsschlusses (Polizeistunde). Gesetzliche Grundlage dazu bilden das Gastwirtschaftsgesetz (sGS 553.1) sowie die entsprechenden kommunalen Bestimmungen;
- d) Die Bussenerhebung auf der Stelle und die polizeilichen Ermittlungen im Rahmen ihres Pflichtenkreises;
- e) Ausführung von Aufträgen für Verwaltungsorgane der Gemeinde.

Art. 5

Der Gemeindepolizei obliegen insbesondere folgende Rechte und Pflichten:

- a) Die Gemeindepolizisten stehen bei der Ausübung ihrer öffentlichen Kontrollfunktion als Organe der Gemeindepolizei in den Rechten und Pflichten eines öffentlich-rechtlichen Funktionärs der Gemeinde. Es wird ihnen die genaue und verantwortungsbewusste Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Funktion zur Pflicht gemacht. Sie werden vereidigt.
- b) Gegen aussen manifestiert sich die öffentlich-rechtliche Stellung der Gemeindepolizisten
 - durch Überreichung einer persönlichen, nicht übertragbaren Legitimationskarte mit Lichtbild;
 - durch die Uniformtragepflicht.

Der Gemeindepolizeidienst wird in Uniform geleistet. Die Uniformen müssen sich deutlich von denjenigen der Kantonspolizei unterscheiden.

Der Mitarbeiter der privaten Organisation im Sinn von Art. 2 dieses Reglementes trägt bei der Ausübung gemeindepolizeilicher Aufgaben eine einheitliche Dienstkleidung. Diese muss sich deutlich von den Uniformen der Gemeindepolizei wie auch der Kantonspolizei unterscheiden.

- c) Die personalrechtlichen Bestimmungen des Dienst- und Besoldungsreglementes der Gemeinde Grabs betreffend Wahl, Anstellung, Besoldung, Pensionen und Renten finden Anwendungen, soweit nicht eine private Organisation mit der Erfüllung gemeindepolizeilicher Aufgaben beauftragt ist.

- d) Alle polizeilichen Dienstverrichtungen sollen mit Ruhe und Anstand ausgeführt werden, wobei besonders die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen zu beachten sind.
- e) Die Gemeindepolizisten sind zur Zusammenarbeit mit der Kantonspolizei verpflichtet und haben deren Anweisungen Folge zu leisten.
- f) Die Gemeindepolizisten sind berechtigt, einen Täter bis zum Eintreffen der Kantonspolizei oder eines Untersuchungsorgans festzuhalten,
 - wenn dieser bei Begehung eines Verbrechens oder Vergehens oder unmittelbar danach angetroffen wird;
 - wenn eine öffentliche Aufforderung zur Festnahme ergangen ist.
- g) Im Übrigen richten sich die Befugnisse der Polizei im Rahmen ihrer Aufgaben nach den Bestimmungen von Art. 28ff Polizeigesetz.
- h) Der Mitarbeiter der privaten Organisation im Sinn von Art. 2 dieses Reglementes trägt bei der Ausübung gemeindepolizeilicher Aufgaben keine Schusswaffe.

4. Haftung

Art. 6

Die Haftung für Schäden, welche die Gemeindepolizei in Ausübung dienstlicher Verrichtungen Dritten zufügt, richtet sich nach dem Verantwortlichkeitsgesetz (sGS 161.1).

5. Inkrafttreten

Art. 7

Dieses Reglement wird gemäss Art. 5 Gemeindegesetz öffentlich aufgelegt und tritt nach Genehmigung durch das Justiz- und Polizeidepartement des Kantons St. Gallen in Kraft.

Das Reglement betreffend Hilfspolizei vom 12. August 1975 wird vollumfänglich aufgehoben.

Vom Gemeinderat erlassen am 16. Februar 2004 bzw. am 14. April 2004

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident
sig. Rudolf Lippuner

Der Gemeinderatsschreiber
sig. Markus Stähli

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 21. April 2004 bis 20. Mai 2004.

Vom Justiz- und Polizeidepartement des Kantons St. Gallen genehmigt: 26. Mai 2004

**JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT
DES KANTONS ST. GALLEN**

Der Leiter des Rechtsdienstes
sig. lic. iur. Max Schlanser